

Akteneinsichtsrecht und Verweigerungsgründe

Patient*innen haben Anspruch auf Akteneinsicht. Geregelt ist dieses Patientenrecht nicht nur im § 630g des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern selbstverständlich auch in der Berufsordnung.

§ 11 Abs. 1-3, 5 Einsicht in Behandlungsdokumentationen

(1) ¹Patientinnen, auch nach Abschluss der Psychotherapie, auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte in ihrer Originalfassung zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. ²Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen der Psychotherapeutin, die gemäß § 9 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht der Patientin. ³Auf Verlangen hat die Psychotherapeutin der Patientin eine erste unentgeltliche Kopie oder elektronische Abschrift der Patientenakte zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Hat sich der Inhalt der Patientenakte seit der letzten Einsichtnahme nicht geändert und wird innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit dem Zugang der zuletzt übermittelten Kopie oder elektronischen Abschrift eine weitere Kopie oder elektronische Abschrift verlangt, kann hierfür ein angemessenes Entgelt erhoben werden. ²Im Falle offensichtlich unbegründeter oder exzessiver Anfragen kann die Einsichtnahme abgelehnt oder ein angemessenes Entgelt erhoben werden. ³Die Entscheidung hat die Psychotherapeutin gegenüber der Patientin zu begründen und zu dokumentieren.

3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. ²Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 ist gegenüber der Patientin oder dem Patienten zu begründen.

5) ¹Im Fall des Todes der Patientin stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren Erben zu. ²Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen der Patientin, soweit diese immateriellen Interessen geltend machen. ³Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Patientin entgegensteht.

Merke: Das Akteneinsichtsrecht ist ein persönliches Recht, sodass auch bei Kindern und Jugendlichen, die 14 Jahre oder älter und einsichtsfähig sind, eine Schweigepflicht gegenüber den Kindeseltern besteht. Die Eltern haben somit ohne Einwilligung des Kindes oder Jugendlichen kein Recht auf Akteneinsicht!

Was kann eingesehen werden?

Die Akteneinsicht beinhaltet alle Unterlagen, die zur Patientenakte gehören und damit sowohl objektive als auch subjektive Aufzeichnungen. Dazu zählen beispielsweise auch die Anamnese, Diagnosen,

Untersuchungen und deren Ergebnisse, Befunde, Einwilligungen, Aufklärungen, Berichte an den Gutachter, Notizen über Gespräche mit Dritten oder Bezugspersonen und die Abrechnungsunterlagen.

Wie erfolgt die Akteneinsicht?

Der/Die Patient*in bestimmt grundsätzlich die Form der Akteneinsicht. Dabei gibt es die Möglichkeiten der digitalen Kopie (**bitte beachten Sie beim Versand die Vorgaben des Datenschutzes!**), der Anfertigung von Kopien oder der begleiteten sowie unbegleiteten Einsicht vor Ort. Oft hilft es dem/der Patient*in, wenn Sie für (Verständnis-)Fragen zur Verfügung stehen. Daher raten wir zu einer begleiteten Einsichtnahme vor Ort, dies hilft Ihnen schon im Vorfeld, den Grund für die Akteneinsicht einzuordnen und Missverständnissen vorzubeugen.

Merke: Niemals unverschlüsselte Patientenakten per Mail oder Fax versenden, auch nicht einzelne Teile!

Insofern statt der Einsicht vor Ort die Übersendung einer Kopie oder elektronischen Abschrift verlangt wird, besteht hierauf ein Anspruch nach Art. 15 DS-GVO (vgl. **Praxistipp Nr. 21**) bzw. § 630g BGB. Insbesondere ist die Übersendung der erstmaligen Kopie bzw. der elektronischen Abschrift der Behandlungsakte (oder auch einzelner Akteninhalte) nach diesen Vorschriften stets kostenfrei. Die DS-GVO geht der Berufsordnung insofern vor.

Akteneinsicht durch Angehörige oder Erben?

Neben den Patient*innen können auch die Angehörigen oder Erben ein Recht auf Akteneinsicht haben. Hier gilt aber immer korrespondierend die Schweigepflicht über den Tod hinaus, weshalb dieses Einsichtsrecht lediglich die Überprüfung vermögensrechtlicher Interessen durch die Erben oder immaterieller Interessen durch die Angehörigen umfasst. Im erstgenannten Fall dürfen die Erben des/ der Verstorbenen die Abrechnungsunterlagen sowie Rechnungen überprüfen, im zweiten Fall kann es um die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen gehen (selten).

Eine darüberhinausgehende Akteneinsicht der Angehörigen oder Erben darf nur gewährt werden, wenn Sie Anhaltspunkte haben, dass der/ die Patient*in einverstanden war (ausdrücklicher Wille) oder mutmaßlich einverstanden gewesen wäre (mutmaßlicher Wille). Im Zweifel sollten Sie in einem solchen Fall aufgrund der Schweigepflicht die Akteneinsicht verweigern.

Kann ich die Akteneinsicht verweigern?

Die Akteneinsicht ist ein wichtiges Patientenrecht und darf demnach nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden. Vor einer Akteneinsicht sollten Sie sich immer der Folgen einer Akteneinsicht für die Patient*innen und den Therapieerfolg bzw. das therapeutische Verhältnis bewusst sein.

Möglich ist immer auch eine teilweise Akteneinsicht. Dies bedeutet, es werden einige Passagen geschwärzt oder Seiten aus der Akte herausgenommen. Diese teilweise Akteneinsicht ist häufig ein geeignetes Mittel, wenn beispielsweise bestimmte Passagen der Akten Patient*innen verunsichern oder in der Behandlung zurückwerfen würden. Außerdem ist eine teilweise Akteneinsicht auch in Konstellationen hochstrittiger Eltern eine Möglichkeit, die bestehenden Konflikte nicht weiter zu schüren. Beispiele hierfür wären, Teile der Akte einzubehalten, in denen ein Elternteil oder auch Dritte (z.B. Lehrer*innen) negative nicht-objektive Aussagen über den auskunftsverlangenden Elternteil getätigt haben. Aber auch, wenn das Kind/ der Jugendliche Informationen über Elternteile preisgibt, die dazu führen könnten, dass es zu Spannungen in der Eltern-Kind-Beziehung kommt (z.B. Elternteil trinkt viel Alkohol) oder diese Informationen zum Nachteil in einem eventuellen Sorgerechtsstreit genutzt werden könnten.

Aus folgenden Gründen kann die Akteneinsicht verweigert werden:

1. **bei Gefährdung der/ des Patient*in oder des Therapieerfolgs** (erhebliche therapeutische Gründe), z.B. Mutter teilte mit, dass Vater ggf. nicht leiblicher Vater ist, Suizidgefahr
2. **bei drohender Verletzung erheblicher Rechte Dritter**, z.B. dokumentierte Informationen von und über Dritte
3. **ggf. bei Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der/ des Psychotherapeut*in**, z.B. Gegenübertragung in der Psychoanalyse

Beachte: Dies sind seltene Fälle, da sich das Einsichtsrecht aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergibt und dieses grundsätzlich über dem Persönlichkeitsrecht der/des Behandelnden steht. Zudem hat laut Rechtsprechung der/ die Psychotherapeut*in es selbst in der Hand, welche Aufzeichnungen er/ sie macht!

Bei der (teilweisen) Verweigerung einer Akteneinsicht sollten Sie die Gründe unbedingt ausführlich dokumentieren und dem/der Patient*in gegenüber erläutern, insbesondere, da der Anspruch des/ der Patient*in zivilrechtlich einklagbar ist.